

STATUTEN DES GEWERBEVEREINS SCHENKENBERGERTAL

1. NAME, DAUER, SITZ

- 1.1. Unter dem Namen "Gewerbeverein Schenkenbergertal" besteht ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Der Verein ist gleichzeitig Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes.
- 1.2. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 1.3. Der Vereinssitz ist 5107 Schinznach-Dorf.

2. ZWECK

- 2.1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des regionalen Handwerker-, Handels-, Dienstleistung und Gewerbestandes zu gemeinsamer Wahrung und Förderung seiner Interessen gegenüber öffentlichen Organisationen und Privaten. Ein Erwerbszweck wird nicht verfolgt.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1. Arten der Mitgliedschaft

- 3.1.1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei-, Ehren-, Interessen- und Passivmitgliedern.

Als Aktivmitglieder können dem Gewerbeverein Schenkenbergertal jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche und jede juristische Person aufgenommen werden, die im Schenkenbergertal und nähere Umgebung (Entscheid durch Vorstand) als Unternehmer im Handwerk, Handel, Dienstleistung, Gewerbe und freien Berufen tätig oder wohnhaft sind und sich mit den Zielen des Gewerbevereins Schenkenbergertal identifizieren.

- 3.1.2. Als Freimitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 20 Jahren als Aktivmitglied angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.
- 3.1.4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.
- 3.1.3. Als Interessemitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die dem Verein nicht als Aktiv-, Frei- oder Ehrenmitglied angehören können, mit denen aber eine gelegentliche Zusammenarbeit sinnvoll sein kann.

3.1.4. Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

3.2. Aufnahme und Ernennung

3.2.1. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Entscheid kann an die Generalversammlung weitergezogen werden, welche endgültig beschliesst.

3.2.2. Die Ernennung vom Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.3.1. Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied oder dessen Stellvertreter ist an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

3.3.2. Interessen- und Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.3.3. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Frei- Ehren- und Vorstandsmitglieder, verpflichtet sich, den festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

3.4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- schriftliche Austrittserklärung bis und mit der GV des laufenden Jahres.
- Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, durch Tod, oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma.
- Ausschluss.

3.4.2. Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln (mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden durch geheime Abstimmung).

3.4.3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfällt auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. ORGANISATION

4.1. Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- Arbeitsgruppen
- Rechnungsrevisoren

4.2. Die Generalversammlung

4.2.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, bis Ende April, statt.

4.2.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder beantragen.

4.2.3. Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
- Tätigkeitsprogramm
- Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge.
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern

- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet wurden.

- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

4.2.4. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage zum voraus durch Zirkular, unter Aufzählung der Traktanden, an die Mitglieder zu erfolgen.

4.3. Vorstand

4.3.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- 1 - 3 Beisitzern

4.3.2. Er wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.3.3. Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Für wichtige Geschäfte führt der Präsident oder Vizepräsident Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit der Bank und Postcheck zeichnet der Kassier.

4.3.4. Der Vorstand verfolgt die politische Entwicklung und kehrt rechtzeitig, das für die gewerblichen Interesse, Notwendige vor. Einzige Richtschnur ist dabei das Gesamtinteresse des Gewerbestandes.

Dem Vorstand liegen insbesondere ob:

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen.
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Aufnahme von Aktiv-, Interessen- und Passivmitgliedern
- Wahl der Mitglieder von Arbeitsgruppen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse

Mit den Administrativen Arbeiten kann ein nebenamtliches Sekretariat beauftragt werden.

4.3.5. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen. Er ist verhandlungsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

4.4. Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen werden vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Aufgaben eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgabe werden sie aufgelöst.

4.5. Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag auf Entlastung der zuständigen Organe zu erstatten. Mindestens einer der Revisoren muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

5. FINANZEN

5.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Ertrag aus gemeinsamen Aktionen
- Allfälligen anderen Zuwendungen

5.2. Ausgaben

Als Ausgaben gelten:

- Die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Obligatorium SGZ, Porti, Vervielfältigungen, Publikationen, usw.
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört.
- Besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen. Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember des Jahres ab.

5.3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1. Beschlussfassung und Wahlen

- 6.1.1. Die Beschlüsse der Generalversammlung, sowie des Vorstandes, werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst (Ausnahmen siehe Ziffer 3.4.2., 6.2. und 6.3.). Bei Stimmgleichheit entscheidet in der Generalversammlung das Los, im Vorstand der Präsident.
- 6.1.2. Die Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschlossen hat und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6.2. Revision der Statuten

Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

6.3. Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss bis spätestens auf Ende des Vereinsjahres dem Vorstand eingereicht werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesende Mitglieder einer Generalversammlung.

6.4. Liquidation

Der Vorstand oder ein evtl. Ausschuss werden mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kantonalen Gewerbeverband, zu Händen einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

6.5. Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Januar 1983 genehmigt. Statutenänderung Generalversammlung vom 10. März 2000, Punkt 3.4.1.